

Datum

16.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0859

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	05.11.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	07.11.2019	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	08.11.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	28.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	03.12.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	10.12.2019	Entscheidung

Betreff

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bottrop 6. Fortschreibung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Bottrop.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der sich aus dem Abwasserbeseitigungskonzept ergebenden Maßnahmen werden über die Entwässerungsgebühren refinanziert.

Haushalt im Jahr:

2020-2025

Produkt und Sachkonto:

110301

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Beseitigung des Abwassers gehört gem. § 46 LWG zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes des Landes NRW (LWG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VwV), Verordnungen (VO), Satzungen und technischen Regelwerke.

Gemäß § 47(1) des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Stadt Bottrop verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Münster) jeweils im Abstand von sechs Jahren ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen.

Dieses stellt den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen dar.

Die Stadt Bottrop betreibt keine Kläranlage. Die Behandlung und Klärung des anfallenden Misch- bzw. Schmutzwassers obliegen der Emschergenossenschaft (EG) bzw. dem Lippeverband (LV).

Das Vorliegen eines gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes ist i.d.R. Förderungsvoraussetzung für die Gewährung von Fördermittel und Zuschüssen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen durch das Land NRW und die weitere städtebauliche Entwicklung Bottrops.

Das 1. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bottrop wurde durch den Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 02.05.1985 beschlossen.

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Bottrop wurde durch den Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossen.

Rückblick

Während der Laufzeit des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014 konnten, auch aufgrund der personellen Situation im zuständigen Fachbereich, nicht alle darin enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden. Das tatsächlich verbaute Volumen steigerte sich von 5,55 Mio. € (2014) auf 11,95 Mio. € (2018) und betrug für die Jahre 2014 – 2018 rund 43,4 Mio. €. Die Werte für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Die nicht durchgeführten Maßnahmen wurden entsprechend ihrer Priorität wieder in das neue Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen. Der Maßnahmenkatalog der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde mit der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt.

Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) ist die Stadt verpflichtet, ihre Kanalisation auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu überwachen. Dies erfolgt durch fortlaufende TV-Inspektionen der städtischen Kanalisation. Die dabei ermittelten Schäden werden gemäß den Regelwerken beurteilt und entsprechend der Schadensstärke in einen Handlungshorizont eingeteilt (sofortiger, kurz bis mittelfristiger, langfristiger Handlungsbedarf).

Auf Grundlage des Kanalnetzzustandes, wirtschaftlicher Gesichtspunkte und den Forderungen der Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde sind jährlich 1,5 % des Kanalnetzes zu sanieren. Bei einem Abschreibungszeitraum des Entwässerungsnetzes von 66 2/3 Jahren wird dadurch einer fortschreitenden

Überalterung der abwassertechnischen Anlagen entgegengewirkt. Die durchschnittliche Sanierungsquote der Jahre 2015-2018 betrug 0,7 %. Neben den Erneuerungsmaßnahmen werden kontinuierlich auch Renovations- und Reparaturmaßnahmen an den abwassertechnischen Anlagen durchgeführt, um sicher zu stellen, dass die technisch und wirtschaftlich kalkulierte Nutzungsdauer der Einrichtungen erreicht wird.

Neben dem baulichen Sanierungserfordernis sind Kanäle aus hydraulischen Gründen zu sanieren, wenn sie die anfallenden Abwassermengen nicht mehr ausreichend weiterleiten können. Dies kann z. B. aufgrund von Gefälleveränderungen durch bergbauliche Einwirkungen wie auch durch die Nachweisführungen der im Generalentwässerungsplan ermittelten hydraulischen Überlastungen der vorhandenen Kanalisation der Fall sein.

Neben der Sanierung des Kanalisationsnetzes sind auch die ebenfalls gesetzlich geforderten Fortschreibungen der Generalentwässerungsplanungen sowie die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen, Umbau von Pumpwerken, Neubau von Regenklärbecken sowie Retentionsmaßnahmen vor Einleitungen (hier insbesondere in den Schölsbach in Kirchhellen) aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept hat in den ersten 6 Jahren ein Gesamtvolumen von rund 102 Mio. €. Die Kostenansätze beruhen auf aktuellen Kalkulationen. Aufgrund der allgemeinen Auftragslage und deutlichen Preissteigerungen in der letzten Zeit sind Abweichungen möglich. Maßnahmen, die in das Abwasserbeseitigungskonzept eingestellt wurden, sind im angegebenen Zeitraum umzusetzen. Ist dies nicht der Fall, d.h. eine Maßnahme wird gestrichen oder verschoben, muss dieser Vorgang der oberen Wasserbehörde gegenüber begründet werden. Diese Form der Verbindlichkeit besteht insbesondere in der ersten Zeitstufe (2020-2025), da die Kosten dort pro Jahr angegeben werden müssen. In der zweiten Zeitstufe (2026-2031) können die Kosten ohne genaue Jahresangabe aufgestellt werden.

Das Gesamtvolumen des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 verteilt sich für die Jahre 2020-2025 wie folgt:

2020	20,04 Mio. €
2021	18,46 Mio. €
2022	17,24 Mio. €
2023	15,82 Mio. €
2024	14,12 Mio. €
<u>2025</u>	<u>16,61 Mio. €</u>
Summe:	102,29 Mio. €

Ziele

Durch eine konsequente Umsetzung und ggf. Fortschreibung werden folgende Ziele erreicht:

- Ausweisung und Genehmigung von Bauleitplänen für Wohn- und Gewerbegebiete durch Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung
- Sicherstellung der Abwasserbeseitigung auch in Zukunft mittels einer funktionierenden Abwasseranlage durch Sanierung bzw. Erweiterung des Kanalnetzes,
- Minimierung der Aufwendungen für die Abwasserabgabe,

- Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Schutz des Grundwassers,
- Vermeidung von ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Ermittlungen und Verfolgung gegen Verantwortliche bei Gewässerverunreinigungen, die durch schadhafte Kanäle bzw. unzulässige Gewässereinleitungen verursacht werden können

Die zur Beschlussfassung vorliegende 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes setzt sich aus folgenden Anlagen zusammen:

Erläuterungsbericht

Übersichtsplan	M 1:15.000	Stand: 15.10.2019
Detailplan Bezirk Kirchhellen	M 1:10.000	Stand: 15.10.2019
Detailplan Bezirk Mitte	M 1:10.000	Stand: 15.10.2019
Detailplan Bezirk Süd	M 1:10.000	Stand: 15.10.2019
Maßnahmentabelle Langansicht		Stand: 15.10.2019
Niederschlagswasserbeseitigungskonzept		Stand: 15.10.2019

Müller

Anlage(n):

1. (2019-10-15-ABK-2020-Bottrop-DV-Maßnahmentabelle-mit-Kurz-und-Langansicht.xlsx)
2. ABK-2020-Anlage-6-NBK-Tabelle
3. 2019-10-15-ABK-2020-Bottrop-DV-Maßnahmentabelle-mit-Kurzansicht-S23-S39
4. Anlage 1 - ÜP
5. Anlage 2 - Bezirk Kirchhellen
6. Anlage 3 - Bezirk Mitte
7. Anlage 4 - Bezirk Süd